

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 375



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 12. November 2015

58. Jahrgang

## Inhalt

### II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2015/C 375/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7752 — ACE/Chubb) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 375/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7585 — NXP Semiconductors/ Freescale Semiconductor) <sup>(1)</sup> .....	1

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Rat

2015/C 375/03	Beschluss des Rates vom 10. November 2015 zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 .....	2
---------------	---	---

#### Europäische Kommission

2015/C 375/04	Euro-Wechselkurs .....	3
2015/C 375/05	Mitteilung zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten .....	4

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

**Europäische Kommission**

2015/C 375/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7817 — OBI/bauMax Standort Steyr) <sup>(1)</sup> ....	7
2015/C 375/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7573 — DMK/DOC Kaas) <sup>(1)</sup> .....	8

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

**Europäische Kommission**

2015/C 375/08	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel .....	9
---------------	---	---

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7752 — ACE/Chubb)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 375/01)

Am 6. November 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7752 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7585 — NXP Semiconductors/Freescale Semiconductor)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 375/02)

Am 17. September 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7585 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 10. November 2015

zur Festlegung des Standpunkts des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 der  
Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015

(2015/C 375/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 106a,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- Der Haushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 17. Dezember 2014 endgültig festgestellt <sup>(2)</sup>.
- Die Kommission hat am 20. Oktober 2015 einen Vorschlag mit dem Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt.
- Um das Cashflow-Management der Mitgliedstaaten am Jahresende zu erleichtern und die finanzielle Belastung der nationalen Haushalte zügig zu verringern, sollte der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 8 zum Gesamthaushaltsplan 2015 unverzüglich angenommen werden. Daher ist es gerechtfertigt, im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates den in Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 festgelegten Zeitraum von acht Wochen für die Unterrichtung der nationalen Parlamente zu verkürzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Einziges Artikel*

Der Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 8 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wurde am 10. November 2015 festgelegt.

Der vollständige Text kann über die Website des Rates unter <http://www.consilium.europa.eu/> eingesehen oder heruntergeladen werden.

Geschehen zu Brüssel am 10. November 2015.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. GRAMEGNA

<sup>(1)</sup> ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 69 vom 13.3.2015, S. 1.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

11. November 2015

(2015/C 375/04)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0716	CAD	Kanadischer Dollar	1,4213
JPY	Japanischer Yen	131,90	HKD	Hongkong-Dollar	8,3060
DKK	Dänische Krone	7,4604	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6344
GBP	Pfund Sterling	0,70600	SGD	Singapur-Dollar	1,5236
SEK	Schwedische Krone	9,3290	KRW	Südkoreanischer Won	1 238,51
CHF	Schweizer Franken	1,0783	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,2006
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,8235
NOK	Norwegische Krone	9,2230	HRK	Kroatische Kuna	7,6205
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 551,32
CZK	Tschechische Krone	27,022	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6634
HUF	Ungarischer Forint	311,70	PHP	Philippinischer Peso	50,475
PLN	Polnischer Zloty	4,2215	RUB	Russischer Rubel	69,0860
RON	Rumänischer Leu	4,4366	THB	Thailändischer Baht	38,446
TRY	Türkische Lira	3,0929	BRL	Brasilianischer Real	4,0013
AUD	Australischer Dollar	1,5183	MXN	Mexikanischer Peso	17,9011
			INR	Indische Rupie	70,9780

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung zu Auslegungsfragen über die Ursprungsbezeichnung von Waren aus den von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebieten**

(2015/C 375/05)

(1) Im Einklang mit dem Völkerrecht erkennt die Europäische Union die Souveränität Israels über die von Israel seit Juni 1967 besetzten Gebiete, namentlich die Golanhöhen, den Gazastreifen und das Westjordanland einschließlich Ostjerusalem, nicht an und betrachtet sie nicht als Teil des israelischen Staatsgebiets<sup>(1)</sup>, ungeachtet ihres rechtlichen Status nach israelischem Recht<sup>(2)</sup>. Die Union hat deutlich gemacht, dass sie keine Veränderung der vor 1967 bestehenden Grenzen außer denjenigen anerkennt, die von den am Nahost-Friedensprozess beteiligten Parteien vereinbart wurden<sup>(3)</sup>.

(2) Die Anwendung des geltenden Unionsrechts bezüglich der Ursprungsbezeichnung von Waren aus israelisch besetzten Gebieten war Gegenstand von Vermerken oder Leitlinien, die von den zuständigen Behörden mehrerer Mitgliedstaaten verabschiedet wurden. Verbraucher, Wirtschaftsteilnehmer und nationale Behörden fordern Klarheit über die Rechtsvorschriften der Union im Zusammenhang mit Ursprungsangaben bei Waren aus den von Israel besetzten Gebieten<sup>(4)</sup>. Es soll ferner sichergestellt werden, dass die Positionen und Verpflichtungen der Union beachtet werden, und zwar im Einklang mit dem Völkerrecht bezüglich der Nichtanerkennung der Souveränität Israels über die seit Juni 1967 von Israel besetzten Gebiete. Diese Mitteilung dient überdies der Aufrechterhaltung eines offenen und reibungslosen Handels, behindert nicht die Handelsströme und sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden.

(3) Mit dieser Mitteilung werden keine neuen Rechtsvorschriften geschaffen. Sie legt dar, wie die Kommission das einschlägige Unionsrecht versteht; die Durchsetzung der einschlägigen Vorschriften obliegt aber primär den Mitgliedstaaten. Nach ständiger Rechtsprechung steht es zwar im Ermessen der Mitgliedstaaten, Sanktionen zu wählen, sie müssen aber sicherstellen, dass die Sanktionen für Verstöße gegen unionsrechtliche Bestimmungen wirksam, angemessen und abschreckend sind<sup>(5)</sup>. Die Kommission trägt als Hüterin der Verträge dafür Sorge, dass die Mitgliedstaaten diesen Verpflichtungen nachkommen, nötigenfalls durch Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren. Diese Mitteilung lässt andere unionsrechtliche Verpflichtungen und die etwaige Auslegung durch den Gerichtshof unberührt.

---

<sup>(1)</sup> Nach israelischem Recht gehören Ostjerusalem und die Golanhöhen zum Staat Israel, wohingegen das Westjordanland als „die Gebiete“ bezeichnet wird.

<sup>(2)</sup> Vgl. Rechtssache C-386/08 *Brita*, Slg. 2010, I-1289, Randnummern 47 und 53.

<sup>(3)</sup> Vgl. unter anderem die Schlussfolgerungen des Außenministerrates zum Nahost-Friedensprozess vom 14. Mai 2012, vom 10. Dezember 2012 und vom 17. November 2014.

<sup>(4)</sup> Die Auslegung dieser Mitteilung in der Frage, was unionsrechtskonforme Ursprungsangaben darstellen, gilt für jede künftige Bestimmung, die inhaltlich mit den derzeit geltenden, von dieser Mitteilung erfassten Bestimmungen vergleichbar ist.

<sup>(5)</sup> Vgl. unter anderem Rechtssache 68/88 *Kommission gegen Griechenland*, Slg. 1989, 2965, Randnummern 23 und 24; Rechtssache C-326/88 *Hansen*, Slg. 1990, I-2911, Randnummer 17; verbundene Rechtssachen C-387/02, C-391/02 und C-403/02 *Berlusconi und andere*, Slg. 2005, I-3565, Randnummer 65.

- (4) Mehrere Rechtsakte der EU schreiben die Angabe des Ursprungs der betreffenden Ware verbindlich vor. Die Auflage bezieht sich häufig auf die Bezeichnung des „Ursprungslandes“<sup>(6)</sup>; bei Lebensmitteln werden gelegentlich aber auch andere Ausdrücke verwendet, beispielsweise „Herkunftsart“<sup>(7)</sup>. Vorbehaltlich etwaiger gegenteiliger Sonderbestimmungen in den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts hat sich die Bestimmung des Ursprungslandes bei Lebensmitteln grundsätzlich auf die nichtpräferenziellen Ursprungsregeln der Union nach Maßgabe des Zollrechts<sup>(8)</sup> zu stützen.
- (5) Ist die Angabe des Ursprungs der betreffenden Ware nach den einschlägigen Bestimmungen des Unionsrechts ausdrücklich vorgeschrieben, so muss sie korrekt sein und darf den Verbraucher nicht irreführen.
- (6) Ist die Angabe des Ursprungs zwar nicht verbindlich vorgeschrieben, erfolgt aber freiwillig, so muss auch sie korrekt sein und darf den Verbraucher nicht irreführen<sup>(9)</sup>.
- (7) Da die Golanhöhen und das Westjordanland (einschließlich Ostjerusalem)<sup>(10)</sup> völkerrechtlich kein Teil des israelischen Hoheitsgebiets sind, ist die Angabe „israelisches Erzeugnis“<sup>(11)</sup> als unkorrekt und irreführend im Sinne der angeführten Rechtsvorschriften anzusehen.
- (8) Da die Angabe des Ursprungs obligatorisch ist, muss ein anderer Ausdruck gewählt werden, welcher der Bezeichnung Rechnung trägt, unter der dieser Gebiete üblicherweise bekannt sind.
- (9) Bei Erzeugnissen aus Palästina<sup>(12)</sup>, die ihren Ursprung nicht in Siedlungen haben, könnte eine nichtirreführende Angabe des geografischen Ursprungs unter Beachtung der internationalen Praxis wie folgt lauten: „Erzeugnis aus dem Westjordanland (palästinensisches Erzeugnis)“<sup>(13)</sup>, „Erzeugnis aus dem Gazastreifen“ oder „Erzeugnis aus Palästina“.

<sup>(6)</sup> Beispiele: **bei Kosmetika** Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59); **bei frischem Obst und Gemüse** die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), ferner Artikel 6 und Anhang I Teil A Absatz 4 Buchstabe B der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 157 vom 15.6.2011, S. 1); **bei Fisch** Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1); **bei Wein** Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 607/2009 der Kommission vom 14. Juli 2009 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates hinsichtlich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, der traditionellen Begriffe sowie der Kennzeichnung und Aufmachung bestimmter Weinbauerzeugnisse (ABl. L 193 vom 24.7.2009, S. 60); **bei Honig** Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2001/110/EG des Rates vom 20. Dezember 2001 über Honig (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 47); **bei Olivenöl** Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission vom 13. Januar 2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (ABl. L 12 vom 14.1.2012, S. 14); **bei Rind- und Kalbfleisch** Artikel 13 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1); **bei Geflügelfleisch in Fertigpackungen aus Drittländern** Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 543/2008 der Kommission vom 16. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 157 vom 17.6.2008, S. 46); **bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch** Anhang XI der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 18) sowie Artikel 5 bis 8 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1337/2013 der Kommission vom 13. Dezember 2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Angaben des Ursprungslandes bzw. Herkunftsortes von frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 19).

<sup>(7)</sup> Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g und Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

<sup>(8)</sup> Erwägungsgrund 33 und Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

<sup>(9)</sup> Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates („Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken“) (ABl. L 149 vom 11.6.2005, S. 22), in der die „geografische oder kommerzielle Herkunft“ als Merkmal aufgeführt ist, das den Irreführungstatbestand einer Geschäftspraxis begründen kann, ferner Artikel 26 Absatz 3 und Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

<sup>(10)</sup> Seit 2005 gibt es keine israelischen Siedlungen im Gazastreifen.

<sup>(11)</sup> Oder vergleichbare Ausdrücke wie „mit Ursprung in“, „Erzeugnis aus“, „hergestellt in“, die je nach Zusammenhang auch verwendet werden können.

<sup>(12)</sup> Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

<sup>(13)</sup> Erforderlichenfalls auch mit dem Zusatz Ostjerusalem.

(10) Bei Erzeugnissen aus dem Westjordanland oder von den Golanhöhen, die ihren Ursprung in Siedlungen haben, wäre eine Angabe, die sich auf „Erzeugnis von den Golanhöhen“ oder „Erzeugnis aus dem Westjordanland“ beschränkt, nicht zulässig. Selbst bei Angabe des größeren Gebiets, in dem das Erzeugnis seinen Ursprung hat, würde der Verbraucher durch Weglassen der zusätzlichen geografischen Angabe, dass das Erzeugnis seinen Ursprung in israelischen Siedlungen hat, bezüglich des wahren Ursprungs des Erzeugnisses in die Irre geführt. In derartigen Fällen ist beispielsweise der Klammerzusatz „israelische Siedlung“ oder eine gleichwertiger Ausdruck erforderlich. Somit wären Ausdrücke wie „Erzeugnis von den Golanhöhen (israelische Siedlung)“ oder „Erzeugnis aus dem Westjordanland (israelische Siedlung)“ zulässig.

(11) Abgesehen davon ist nach dem Verbraucherschutzrecht der Union die Ursprungsangabe bei Lebensmitteln verpflichtend, falls ohne diese Angabe eine Irreführung des Verbrauchers über den tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses möglich wäre<sup>(14)</sup>, und bei allen anderen Erzeugnissen, wenn dem Durchschnittsverbraucher sonst wesentliche Informationen vorenthalten würden, die er je nach den Umständen benötigt, um eine informierte Geschäftsentscheidung zu treffen, und ihn somit zu einer Geschäftsentscheidung veranlasst oder veranlassen könnte, die er sonst nicht getroffen hätte<sup>(15)</sup>. In solchen Fällen kämen die Beispiele im vorausgehenden Absatz zum Tragen.

(12) Ursprungsangaben stehen den Wirtschaftsteilnehmern oft in unterschiedlichen Formen zur Verfügung<sup>(16)</sup>. In vielen Fällen sind Angaben über den Ursprung des Erzeugnisses den Zollunterlagen zu entnehmen. Kommen die Erzeugnisse bei der Einfuhr in den Genuss einer Präferenzbehandlung, so sind sie mit einem Präferenzursprungsnachweis zu versehen, der von Israel<sup>(17)</sup> bzw. den palästinensischen Behörden<sup>(18)</sup> ausgestellt wurde. Andere Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine und Frachtpapiere können eine Angabe bezüglich des Ursprungs der Erzeugnisse enthalten. Gehen die Informationen nicht ohne weiteres aus den Begleitdokumenten hervor, so können Wirtschaftsteilnehmer die Ursprungsangabe direkt von ihren Lieferanten oder Einführern einfordern.

---

<sup>(14)</sup> Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a und Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

<sup>(15)</sup> Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/29/EG.

<sup>(16)</sup> Siehe bei Lebensmitteln z. B. Artikel 8 der Verordnung (EU) 1169/2011 in Bezug auf die Beziehung zwischen Einzelhändlern und ihren Lieferanten.

<sup>(17)</sup> Vgl. dazu den „Hinweis an die Einführer — Einführen aus Israel in die EU“ (ABl. C 232 vom 3.8.2012, S. 5).

<sup>(18)</sup> Eine Reihe von Erzeugnissen aus dem Westjordanland, dem Gazastreifen und Ostjerusalem werden erfasst von dem am 24. Februar 1997 in Brüssel unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits (ABl. L 187 vom 16.7.1997, S. 3).

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7817 — OBI/bauMax Standort Steyr)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 375/06)

1. Am 4. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen OBI Group Holding SE & Co. KGaA („OBI“, Deutschland) und seine verbundenen Unternehmen, die zur Tengelmann-Unternehmensgruppe (Deutschland) gehören, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Vermögenswerten und in sonstiger Weise die Kontrolle über den Baumarkt bauMax Steyr, der zur bauMax AG (Österreich) gehört.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - OBI: Betrieb von Baumärkten und eines Baumarkt-Franchisesystems in mehreren europäischen Ländern und in Russland;
  - bauMax Steyr: Betrieb eines Baumarktes.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7817 — OBI/bauMax Standort Steyr per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache M.7573 — DMK/DOC Kaas)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 375/07)

1. Am 5. November 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen DMK Deutsches Milchkontor GmbH („DMK“, Deutschland) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Abschluss eines Swap- und Kaufvertrags die Kontrolle über die Gesamtheit von DOC Kaas BV („DOC Kaas“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - DMK entwickelt, produziert und vertreibt ein breites Sortiment von Molkereiprodukten, u. a. Milchbasisprodukte, Käse, Produkte auf Molkebasis, Babynahrung, Eiskrem, Gesundheitsprodukte und Ingredients für die Lebensmittelindustrie;
  - DOC Kaas entwickelt, produziert und vertreibt niederländische Käsespezialitäten und andere Hart- und Halbhartkäsesorten. In geringerem Umfang ist die DOC-Gruppe auch im Bereich der Herstellung und des Vertriebs von Sahne und Produkten auf Molkebasis tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7573 — DMK/DOC Kaas per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registrierung Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung eines Eintragungsantrags nach Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel**

(2015/C 375/08)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, nach Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> Einspruch gegen den Antrag einzulegen.

EINZIGES DOKUMENT

**„SLAVONSKI KULEN“/„SLAVONSKI KULIN“**

EU-Nr.: HR-PGI-0005-01216-20.3.2014

g.U. ( ) g.g.A (X)

**1. Name(n)**

„Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“

**2. Mitgliedstaat oder Drittland**

Republik Kroatien

**3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels****3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

**3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt**

„Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ ist eine Dauerwurst, die aus einem Gemisch von Schweineteilstücken bester Qualität, Rückenspeck, Salz und Gewürzen hergestellt wird, das in einen Schweineblinddarm gefüllt wird. Während einer Dauer von mindestens 150 Tagen wird der gefüllte Darm nacheinander den folgenden Verfahren unterzogen: Fermentation, Kalträucherung, Trocknung und Reifung.

Ungeachtet des unterschiedlichen Zeitpunkts, zu dem gegebenenfalls mit der Herstellung dieser Dauerwurst begonnen wird, muss die „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ aller Hersteller am Ende des Herstellungsverfahrens von mindestens 150 Tagen die unter Punkt 3.2 genannten physikalisch-chemischen und organoleptischen Eigenschaften aufweisen.

Äußeres Erscheinungsbild: Die „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ sieht zylinderförmig aus, wobei ihre Form je nach Größe und Volumen des Schweineblinddarms variieren kann. Sie ist von gleichmäßig hell- bis dunkelbrauner Farbe, ohne Flecken, Furchen oder Risse. Zum Abbinden dient Wurstgarn aus Hanffasern, das sich in die natürlichen Falten des Blinddarms legt. Schnittbild: Die Fleisch- und Fettpartikel sind gut vermengt, ohne Überreste von Bindegewebe. Das Fleisch ist von hell- bis dunkelroter Farbe, während das Fett von weißer bis orangener Farbe ist. Die „kulen“ weist keinen oder nur einen geringfügig ausgeprägten dunklen, äußeren Rand auf.

Die Wurst hat ein angenehmes Aroma: Äußerlich riecht sie nach dem Rauch von Laubholz, innerlich nach fermentiertem Schweinefleisch, Paprika und Knoblauch mit einer leicht geräucherten Note. Sie ist von fester Konsistenz, nicht bröckelig und lässt sich gut schneiden und kauen. Sie ist von kräftigem Geschmack mit einem Aroma von fermentiertem, gereiftem Schweinefleisch, das salzig und scharf, jedoch ohne Säure- oder Bittergeschmack ist.

Beim Inverkehrbringen von „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ muss diese mindestens 900 g wiegen und die folgenden physikalisch-chemischen Eigenschaften aufweisen: einen Wassergehalt von höchstens 40 %, einen Fettgehalt von höchstens 35 % und eine Wasseraktivität (aw) von weniger als 0,90.

**3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)**

„Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ wird ausschließlich aus dem Fleisch von Schweinen hergestellt, die in dem unter Punkt 4 bezeichneten geografischen Gebiet geboren und gemästet wurden. Verwendet werden müssen Schweine, bei denen es sich um Nachkommen der autochthonen Rasse des schwarzen slawonischen Schweins handelt, reinrassige, im Inland aufgezogene Schweine der Rasse Large Yorkshire und der Schwedischen Landrasse, Kreuzungen

(<sup>1</sup>) Abl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

aus zweier dieser Rassen und Rückkreuzungen dieser Rassen sowie Kreuzungen aus dreier dieser Rassen mit Schweinen der Duroc-Rasse. Verwendet werden müssen ferner kastrierte Eber sowie Sauen (Jungsauen und abgesetzte Jungsauen) im Alter zwischen 12 und 20 Monaten und mit einem Endgewicht von mindestens 140 kg.

Zur Herstellung von „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ werden ausschließlich die folgenden Teilstücke vom Schwein verwendet: erstens der Schinken (ohne das Hintereisbein), der Kotelettstrang und die hinteren Teile des Muskels Longissimus dorsi, zweitens die Schulterblätter (ohne das Vordereisbein) und drittens der Nacken und der feste Rückenspeck (höchstens 10 %). Als Wursthülle dient ein gereinigter, entwässerter Blinddarm. Das Brät wird mit Speisesalz, scharfem roten Paprika, süßem roten Paprika und Knoblauch gewürzt.

#### 3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Vorgänge zur Herstellung von „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“, auch die Mast der Schweine, müssen in dem in Abschnitt 4 bezeichneten geografischen Gebiet erfolgen. Das Herstellungsverfahren umfasst die Zubereitung des Bräts sowie die Fermentation, das Kalträuchern, die Trocknung und die Reifung. Die Herstellung findet jährlich im Zeitraum vom 1. November bis zum 31. März statt.

#### 3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

#### 3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

### 4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Die „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ wird nur in einem Gebiet der kroatischen Region Slawonien hergestellt. Dieses Gebiet ist in den Verwaltungsgrenzen der Städte und Gemeinden der folgenden Gespanschaften gelegen:

Gespanschaft Vukovar-Srijem; gesamte Gespanschaft; die folgenden Städte und Gemeinden der Gespanschaft Osijek-Baranja: Belišće, Donji Miholjac, Đakovo, Našice, Osijek, Valpovo, Antunovac, Bizovac, Čepin, Donja Motičina, Drenje, Đurđenovac, Erdut, Ernestinovo, Feričanci, Gorjani, Koška, Levanjska Varoš, Magadenovac, Marijanci, Petrijevci, Podgorač, Podravska Moslavina, Punitovci, Satnica Đakovačka, Semeljci, Strizivojna, Šodolovci, Trnava, Viljevo, Viškovci, Vladislavci und Vuka; Gespanschaft Slavonski Brod-Posavina; gesamte Gespanschaft; Gespanschaft Požega-Slawonien: gesamte Gespanschaft; die folgenden Städte und Gemeinden der Gespanschaft Sisak-Moslavina: Lipovljani, Kutina (die Dörfer Banova Jaruga, Međurić, Jamarica und Janja Lipa), Novska und Jasenovac; die folgenden Städte und Gemeinden der Gespanschaft Bjelovar-Bilogora: Garešnica (die Dörfer Duhovi, Gornji Uljanik, Uljanik, Uljanički Brijeg und Hrastovac), Dežanovac, Končanica, Dulovac, Sirač und Daruvar; die folgenden Städte und Gemeinden der Gespanschaft Virovitica-Podravina: Virovitica, Slatina, Orahovica, Crnac, Čaćinci, Čadavica, Gradina, Lukač, Mikleuš, Nova Bukovica, Pitomača (die Dörfer Stari Gradac, Starogradački Marof und Križnica), Sophe, Suhopolje, Špišić Bukovica, Voćin und Zdenci.

### 5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang der „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ mit dem geografischen Gebiet ihrer Herstellung beruht auf den folgenden Faktoren: dem traditionellen Fachwissen der Hersteller in dem Gebiet und den klimatischen Bedingungen, die für die natürliche Verarbeitung und Haltbarmachung des Fleisches von Vorteil sind.

Aus historischen Quellen geht hervor, dass „kulen“ seit mehr als 200 Jahren in Slawonien hergestellt wird. Als ein Gebiet mit einer fest verwurzelten Tradition der pflanzlichen und tierischen Erzeugung hat Slawonien stets gute Voraussetzungen für die Schweinehaltung und die Verarbeitung von Schweinefleisch geboten. Der gewerbliche Aufschwung der Schweinehaltung in Slawonien begann mit dem Rückzug der Türken und der Errichtung der Militärgrenze im 17. Jahrhundert: Damals begann man, im großen Stil Schweine zum Zwecke des Verbrauchs durch das Militär und die Einwohner der bedeutenden Zentren zu halten. Zunächst wurden die Schweine hauptsächlich zur Gewinnung von Speck und Schmalz gehalten, und erst etwas später, als sich das Schlachterhandwerk entwickelte, gewannen andere Erzeugnisse, etwa Wursterzeugnisse und „kulen“, wirklich an Bedeutung.

Slawonien hat ein gemäßigtes kontinentales Klima mit kalten Wintern und heißen Sommern. Das Schlachten der Schweine und die Herstellung von „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ finden herkömmlicherweise im Winter statt, wenn aufgrund der niedrigen Lufttemperaturen gute natürliche Bedingungen für die Fleischverarbeitung bestehen. Zwischen November und März beträgt die durchschnittliche Lufttemperatur +0,2 °C bis -6,9 °C, sodass ein guter natürlicher Schutz vor dem Verderb des Fleisches gegeben ist.

Die Beschränkungen, die hinsichtlich der Herkunft der Schweine bestehen, sind auf die Tradition der Herstellung der „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ und das Ansehen des Erzeugnisses auf dem Markt zurückzuführen. Bei „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ handelt es sich um ein Erzeugnis, das auf die slawonische Tradition zurückgeht, zu Beginn des Winters schwere Schweine aus eigener Aufzucht zu schlachten, um Fleisch und Schmalz zu gewinnen sowie trockengepökelte Fleischerzeugnisse herzustellen, von denen die Bevölkerung der Region während des gesamten nächsten Jahres zehrte. Das traditionelle Schlachten der Schweine in Slawonien umfasste alle Schritte, angefangen von dem eigentlichen Schlachten des Tieres bis hin zum Herstellen, Räuchern und Trocknen der traditionellen, haltbargemachten Fleischerzeugnisse. Das Schlachten der Schweine war ein wichtiges gesellschaftliches Ereignis, dem Verwandte, Freunde und Nachbarn beiwohnten und dem sich ein Fest mit Gesang und Tanz

anschluss. „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ wurde aus dem Fleisch der Schweine hergestellt, die auf den betreffenden privaten Bauernhöfen aufgezogen oder von benachbarten Bauernhöfen hergebracht worden waren. Diese Tradition wird bis in die Gegenwart fortgesetzt. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ jemals aus Schweinefleisch hergestellt worden wäre, das irgendwo anders als in Slawonien erzeugt wurde.

Die organoleptischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften der „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ sind das Ergebnis des Herstellungsverfahrens sowie der Tradition und des Fachwissens der Einheimischen. Bei der Auswahl des Rohstoffs und des Verfahrens zur Herstellung von „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ wurde stets auf das einschlägige Fachwissen und die Erfahrung der örtlichen Hersteller zurückgegriffen. Für die Herstellung werden ausschließlich ausgewählte Fleischstücke höchster Qualität und Rückenspeck von älteren, schwereren Schweinen verwendet, die in der Region aufgezogen wurden. Die Herstellung erfolgt nach einem traditionellen Rezept, nach dem eine Mischung von Gewürzen ausschließlich natürlicher Herkunft vorgeschrieben ist: süßer und scharfer roter Paprika, Knoblauch und Speisesalz. Der Fettgehalt des Bräts ist (mit höchstens 10 %) recht gering, sodass die „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ aufgrund ihres hohen Fleischgehalts eine besonders hochwertige Wurst, aber auch eine der am schwierigsten zu trocknenden Würste ist.

Das Einfüllen des Bräts in den Schweineblinddarm, der einen vergleichsweise großen Durchmesser hat, und die Handhabung der hergestellten schweren Wurst bringen es mit sich, dass der Hersteller über viel Erfahrung und Fachwissen verfügen muss, um das Erzeugnis per Hand abzubinden und es während eines relativ langen Zeitraums zu räuchern, zu trocknen und reifen zu lassen. Im Vergleich zu anderen Wursterzeugnissen wird die Herstellung von „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ hierdurch fachlich anspruchsvoller und zeitaufwändiger.

Das spezifische Herstellungsverfahren verleiht der „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ ein bestimmtes Erscheinungsbild und bestimmte Eigenschaften. „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ wird in den Blinddarm eines Schweins gefüllt, der sodann auf charakteristische Art und Weise mit Garn abgebunden wird. Das Erzeugnis wird im Rauch von Hainbuchen, Eschen oder Buchen einer milden Oberflächenräucherung unterzogen. Das innere Erscheinungsbild zeichnet sich durch ein harmonisches Gemenge von Partikeln aus Fleisch und Fett aus, die durch die Scheibe eines Fleischwolfs gepresst wurden, deren Löcher einen Durchmesser zwischen 6 und 12 mm haben. Abschließend erhält die „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ durch das sorgfältige Kalträuchern im Rauch von Laubbaumholz ihren mildrauchigen Geruch, während das Aroma und der charakteristische Geschmack nach gesalzenem, würzigem Schweinefleisch, das fermentiert und gereift ist, von der traditionell verwendeten Gewürzmischung, dem hohen Gehalt an magerem Fleisch und dem besonderen Verfahren der Trocknung und Reifung des Erzeugnisses herrühren, das sich über mehrere Monate erstreckt.

Dass sich „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ durch diese besonderen Eigenschaften auszeichnet und nach wie vor als Erzeugnis von der Bevölkerung der Region wertgeschätzt wird, ist der Auswahl hochwertiger Zutaten, dem traditionellen Rezept, dem Herstellungsverfahren und der Wahl des richtigen Zeitpunkts der Herstellung zuzuschreiben, die von Generation zu Generation bis in die Gegenwart weitergegeben wurden. Das Ansehen der „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ rührt von dem Stellenwert des Erzeugnisses im slawonischen Kulturerbe, seiner Bezeichnung und seiner wirtschaftlichen Bedeutung her.

Früher war „kulin“ eine hochgeschätzte Ware, die man einem guten Freund servierte oder einer bedeutenden Person als Geschenk überreichte. Da sie nur im relativ kleinen Maßstab hergestellt wurde (nämlich eine „kulin“ pro Schwein), pflegte man das Erzeugnis für besondere Gelegenheiten und wichtige Gäste vorzusehen. Auch in den Werken vieler Autoren, die vom Auf und Ab im Leben der Slawonen berichten und ihre Lebensweise beschreiben, wird Bezug auf das Erzeugnis „kulin“ genommen. Da das Erzeugnis inzwischen in größerer Stückzahl hergestellt wird und die Kaufkraft der örtlichen Bevölkerung gestiegen ist, wird es heutzutage öfter bei Festessen serviert und verschenkt. Öffentliche Feierlichkeiten, Kirchenfeste, nationale Feiertage, traditionelle Feste und Familientreffen ohne „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ sind kaum vorstellbar. Der Brauch, „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ zu verschenken, hat sich bis heute gehalten (*Izravna prodaja seljačkih proizvoda*, Agrarno savjetovanje, Zagreb, 2005, S. 127).

Das Ansehen der „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ hängt auch mit ihrer Bezeichnung zusammen. Die Bezeichnung „Slavonski kulin“ wurde erstmals im Jahr 1968 in der Zeitung *Vinkovački list* (Vinkovački list Nr. 15 vom 12.4.1968, S. 5) erwähnt. Es sei angemerkt, dass „kulin“ in den verschiedenen kroatischen Dialekten auch als „kulin“, „kuljen“ und „kulijen“ bezeichnet wird. Am häufigsten wird das Erzeugnis jedoch als „kulin“ bzw. „kulin“ bezeichnet, wobei die zuerst genannte Bezeichnung bevorzugt von Personen verwendet wird, die Štokavian (den offiziellen, ijekavischen Dialekt Kroatiens) sprechen, und die zuletzt genannte Bezeichnung von Personen, die den ikavischen Dialekt sprechen. Heutzutage wird in Handels- und Geschäftspapieren (Rechnungen, Produktkennzeichnungen, Preislisten) entweder die Bezeichnung „Slavonski kulin“ oder die Bezeichnung „Slavonski kulin“ verwendet.

In Slawonien gibt es landwirtschaftliche Betriebe, für die die Herstellung von „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ eine wichtige Einkommensquelle darstellt. Im inländischen Markt übersteigt die Nachfrage nach dem Erzeugnis das Angebot. Des Weiteren handelt es sich bei „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ um eines einer Handvoll von Erzeugnissen, mit denen sich landwirtschaftliche Betriebe in Slawonien — insbesondere Schweinemastbetriebe — am Markt behaupten können.

Im Vergleich zu anderen Erzeugnissen rührt die Besonderheit der „Slavonski kulin“/„Slavonski kulin“ daher, dass sie auf eine traditionelle Art und Weise erzeugt wird, die sich bis in die Gegenwart erhalten hat, dass hochwertige Rohstoffe (ausgewählte Stücke reifen Fleisches von autochthonen oder domestizierten Schweinen) und natürliche Gewürzmischungen verwendet werden und dass man sich bei der Herstellung an den traditionellen Zeitraum hält.

Die obigen Ausführungen dienen dazu, die Bedeutung der „Slavonski kulen“/„Slavonski kulin“ für die Menschen in Slawonien darzulegen, für die dieses Erzeugnis nicht nur ein traditionelles Lebensmittel, sondern auch ein wesentlicher Bestandteil ihrer kulturellen Tradition und ihres kulturellen Erbes ist.

#### **Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation**

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission vom 13. Juni 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel <sup>(1)</sup>)

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 179 vom 19.6.2014, S. 36.



